

Kriegshärten, Kriegserfolg, Kriegs- abföhrung.

Von Professor Dr. Leo Striffler (Wien).

Wir entnehmen diese interessanten Darlegungen einem Artikel des Wiener Gelehrten in der „Internationalen Rundschau“. Sie treffen mit vielem zusammen, was wir während des Krieges vertreten haben.

Der Kriegsföhrer erreicht sein Kriegsziel mittelst übergewiegender Schäden, die er dem Feinde zufügt, regelmäßig so, daß er eine doppelte psychologische Wirkung ausübt. Durch die Beschädigung wird die Kraft des Feindes geschwächt, so daß er nicht mehr erwarten kann, dem Kriege

eine andere Wendung zu geben, und die Besorgnis vor weiterer Beschädigung veranlaßt ihn, auf die Vorschläge seines Gegners einzugehen, wenn sie für ihn weniger ungünstig sind. Hiernach könnte es scheinen, daß jede Handlungsweise, die Schaden und mehr Schaden zufügt, erforderlichenfalls dazu hilft, das Kriegsziel zu erreichen, und daß, weil ein bestimmtes Maß von Beschädigung erforderlich ist, die Vermehrung der Beschädigung in demselben Zeitraum die Erreichung beschleunigt. Aber zwei Momente kommen namentlich dagegen in Betracht. Beschädigungen können unter Umständen, mit Rücksicht auf das Maß von Beschädigung, zu dem sie erst hinzutreten, keine Rolle mehr spielen, insbesondere keine psychologische Wirkung mehr ausüben. Auch können Beschädigungen einer gewissen Art nicht bloß, wie dies bei allen Beschädigungen zutrifft, der Grund sein, daß auch der andere Teil das für ihn jetzt geforderte größere Maß von Beschädigung zuzufügen unternimmt, sondern auch, daß er besondere Energie und größere Kraft zu solcher Beschädigung gewinnt.

Das gewöhnliche Objekt der Kriegsföhrung besteht in der Lähmung der feindlichen Staatsgewalt, die sich namentlich durch fortschreitende Besetzung des feindlichen Gebietes vollzieht. Dem feindlichen Staate wird die Kraft entzogen, über Land und Menschen zu Kriegszwecken zu verfügen, und er und sein Volk leiden, indem er in gewissem Umfang aufhört, als Staat zu funktionieren, nach moderner Empfindung so schwer, daß er gedrängt wird, sich zu fügen. Auf dieses letzte Objekt der Kriegsföhrung, auf dieses Kriegszübel als solches bezieht sich unsere Frage nicht, dieses Vorgehen widerspricht nicht unserer humanitären Anschauung, wird vielmehr als normaler Weg der Kriegsföhrung betrachtet. Die besonderen Härten, mit denen wir uns beschäftigen, liegen in schweren Beschädigungen von Menschen und Sachen, die der Kriegsföhrer begeht. Zu jenem letzten Objekt der Kriegsföhrung verhält sich solche Beschädigung entweder wie Mittel zum Zweck, die Lähmung der feindlichen Staatsgewalt wird dadurch erreicht; oder sie ist eine Begleiterscheinung jener auf Desorganisation des Staates gerichteten Aktion, der Kriegsföhrer, der die feindliche Staatsgewalt verdrängt, behandelt seinerseits Menschen und Land in besonders harter Weise; oder aber sie wird zu einem selbständigen Objekt der Kriegsföhrung erhoben, durch dessen Verfolgung der Kriegszweck unmittelbar erreicht werden soll.

Greuel für den Kriegszweck als Begleiterscheinungen der Niederringung der feindlichen Staatsgewalt, nicht um sie zu bewirken, sondern auf der Grundlage der bereits in gewissem Umfang durchgeführten Bezwingung, sind wegen ihrer Kleinlichkeit in besonderer Weise anstößig. Sie kommen trotzdem vor, zum Beispiel als Ausschreibung großer Kontributionen in einem besetzten Gebiet, um das Uebel ferneren Widerstandes fühlbarer zu machen; sie werden auch oft aus ähnlichen Gründen vom Böbel heftig verlangt, wie etwa schlechte Behandlung von Kriegsgefangenen. Die Uebel, die da zugefügt werden, sind für die Chancen des Krieges so gut wie gleichgültig und im Vergleich mit dem Uebel, zu dem sie hinzutreten, so gering, daß sie als Bedrohung des Gegners kaum Bedeutung besitzen. Nach einem allgemeinen Gesetz wirkt die bloße Verstärkung eines Reizes umsoweniger, je intensiver der Reiz war, zu dem sie hinzutritt. Namentlich sind Schmerz und Sorge um entrisene Gebiete und Menschen so groß, daß dem gegenüber die materiellen Uebel, die sie erdulden, kaum in Betracht kommen.

Im allgemeinen aber und auch wo zugefügte Uebel wirklich erhebliche Bedeutung für die Schwächung des Gegners und als Drohung besitzen, ist es ein ernstes Rechenexempel, ob nicht die Reaktion, die besondere Härten beim Gegner hervorzurufen, schwerer als diese Beschädigung wiegt.

Unbestritten kann der militärische Zweck der Niederbringung der feindlichen Staatsgewalt durch besondere Härten gefördert werden. Sie können als Mittel einer auf Erreichung dieses Zweckes gerichteten Aktion, also in dem ersten der oben nebeneinandergestellten drei Fälle, wirklich notwendig werden. Zwar bestehen absolute Völkerrechtsätze, die gewisse inhumane Beschädigungen verbieten. Viele Völkerrechtsätze verbieten die Beschädigung allerdings nur innerhalb der Grenzen militärischer Notwendigkeit, wie wenn im Landkrieg die Zulässigkeit der Zerstörung und Wegnahme feindlichen Eigentums oder das Maß der Requisitionen durch die militärische Notwendigkeit bestimmt wird. Aber es gibt auch absolute Verbote des Kriegsrechtes, die sich ohne Rücksicht auf die militärische Notwendigkeit gewissen Beschädigungen widersetzen, zum Beispiel der Satz, der die Tötung eines wehrlosen, sich ergebenden Feindes verbietet oder der verbietet, daß die Bevölkerung eines okkupierten Gebietes zur Teilnahme an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland gezwungen werde. Es ist auch falsch, wenn man die „Kriegsraison“ als ein höheres Prinzip im Völkerrecht geltend macht und die rechtliche Verpflichtung durch solche Rechtsätze in dem Falle der Not (der übrigens oft nicht klar oder nicht gleichmäßig aufgefaßt wird) passieren läßt. Aber zugegeben bleibe, daß jene rechtlichen Milderungen miunter der Erreichung des Kriegszweckes Eintrag tun. So könnten wirklich Schandtaten gegen einen als besonders treu bekannten Teil der Bevölkerung andere zum Verrat reizen; so könnte die vielerörterte, ganz ausnahmsweise in früheren Kriegen vorgekommene, entsetzliche Grausamkeit der Niedermekelung von Kriegsgefangenen die nicht in sicherer Verwahrung gehalten werden können, unter Umständen für den mehr oder weniger weit gefaßten militärischen Zweck notwendig sein. Dasselbe gilt mitunter von solchen Akten, die zwar ohnehin nicht durch Kriegsrecht verboten, also dem Ermessen der Kriegsföhrer überlassen sind, aber sonstiger Uebelung oder allgemeinen humanen Tendenzen widersprechen und daher als besondere Härte empfunden werden. Dahin gehört der eigentliche, auf Zerstörung gerichtete Luftkrieg, vornehmlich insofern er die friedliche Bevölkerung, auch unabsichtlich und bloß faktisch, besonders leicht in Mitleidenschaft zieht. Als in ausgiebiger, allerdings starrer Weise die rechtliche Einschränkung des Luftkrieges versucht wurde, scheiterte sie wesentlich 1907, besonders an französischen Luftschiffen ist innerhalb der für jede Beschädigung bestehenden Schranken rechtlich zulässig und mag trotz der Bedenken vom militärischen Stand-